

7. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 142 – 2021

16. Kreistagssitzung: am 06.10.2021

Einreicher: Landrat Thomas Müller

Beschlussgegenstand: Umstellung der Gebührenschuld für die Abfallentsorgung ab 01.01.2024 vom Überlassungspflichtigen auf den Grundstückseigentümer

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, für die Abfallentsorgung ab dem Veranlagungsjahr 2024 die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke als Gebührenschuldner heranzuziehen. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und für ausgewählte gebührenpflichtige Abfallarten können abweichende Regelungen in der Abfallgebührensatzung des Landkreises getroffen werden.

Rechtsgrundlage: § 17, 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
§ 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum
Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)
§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)
Satzung des Landkreises Hildburghausen über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Begründung: Gemäß der derzeitigen satzungsrechtlichen Regelungen sind die Überlassungspflichtigen Gebührenschuldner und es erfolgt eine Veranlagung der privaten Haushalte. Aus diesem Grund sind alle im Landkreis gemeldeten Bürger verpflichtet, jede Veränderung innerhalb des Haushaltes dem Landratsamt mitzuteilen. Die ehemalige Übermittlung der Daten durch die Einwohnermeldeämter ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr zulässig. Zum 31.12.2020 bestand eine Differenz zwischen den Daten der Meldeämter und den im LRA registrierten Einwohnern von 2008 Personen, die somit die Abfallentsorgung nutzen, aber nicht bezahlen.

Jeder Haushalt ist auf Grund der haushaltsbezogenen Bechipung für seine Behältnisse verantwortlich und muss diese beim Umzug innerhalb des Landkreises aus Abrechnungsgründen auch mitnehmen. Jährlich erfolgen ca.

3500 Tonnenabzüge bzw. –neugestellungen.

Die mit dieser Veranlagung verbundenen Pflichten und Vorgänge bis teilweise zur Schließung und Neuvergabe von Kassenzeichen (z.B. Sterbefälle) führt beim Bürger zu teils großem Unverständnis. Gerade sehr viele ältere Menschen sind überfordert damit.

Durch die Umstellung der haushalts- auf die grundstücksbezogene Veranlagung sind seitens des Bürgers keine Aktivitäten bezüglich An-, Ab- und Ummeldung in den Haushalten mehr notwendig; auch hinsichtlich der Tonnen nicht. Die notwendigen Daten (Anzahl der gemeldeten Personen auf einem Grundstück) werden dem Landratsamt durch das Landesrechenzentrum zweimal pro Monat übergeben und hier in das entsprechende Erfassungs- und Abrechnungsprogramm eingearbeitet. Tonnenbewegungen sind nicht mehr notwendig, da diese dann grundstücksbezogen registriert sind. Meldepflichten bestehen nur noch bei Eigentümerwechsel.

Die stark reduzierte Vorhaltung von persönlichen Daten und Informationen (Kenntnisse über Einzelhaushalte auf einem Grundstück sind nicht mehr notwendig; Vorgänge innerhalb eines Haushaltes sind nicht mehr relevant) bedient die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes. Die Umstellung stellt eine Erleichterung und Service für alle Bürger des Landkreises dar.

Mehraufwand treten für die Bürger auf, die neben Grundstückseigentümer auch Vermieter sind, da die Abfallgebühren dann auf die Mieter umzulegen sind. Durch die Einführung erst ab 2024 ist ein großer Zeitraum vorhanden, eventuell notwendige Anpassungen der Mietverträge zur Einbeziehung der Abfallgebühren in die Nebenkosten vorzunehmen. Unabhängig von der satzungsrechtlichen Regelung des Landkreises kann der Vermieter die Umlegungsform (z.B. pro Person, pro Quadratmeter, pro Wohneinheit) selbst wählen.

Mit der Grundstücksbezogenen Veranlagung kommt der Landkreis der Forderung des Thüringer Landesrechnungshofes nach, da damit eine Kostenreduzierung verbunden ist. Weiterhin sind wesentlich weniger Jahresbescheide zu erstellen und zu versenden. Der Versand von Änderungsbescheiden wird stark reduziert und auch die Erstellung von innerjährlichen Abschlussbescheiden ist nur noch in geringem Umfang (bei Eigentümerwechsel) notwendig. Neben der Kosteneinsparung ist die Umstellung somit auch im Sinne der stärker werdenden Forderungen nach klima- und ressourcenschonenden Maßnahmen (Vorsprache der Bürger im LRA wegen Meldevorgängen entfällt, geringerer Papierverbrauch durch weniger Bescheide einschließlich dazugehörigem Versand, wesentlich weniger

Tonnenbewegungen (i.d.R. nur noch bei defekten Behältnissen und Erstbezug von Grundstücken notwendig)).

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Grundstückseigentümer eher am Lastschrifteinzug teilnehmen und damit der Aufwand sämtlicher Folgeschritte (Zahlungsverbuchungen, Mahnwesen, Vollstreckung) sinkt. Des Weiteren wird die Höhe der Außenstände und endgültiger Zahlungsausfälle, die jährlich durch den allgemeinen Haushalt des Landkreises und somit durch die Kreisumlage finanziert werden, deutlich sinken.

Unabhängig von der grundstücksbezogenen Veranlagung ist es weiterhin möglich, dass die gebührenpflichtigen Abfälle außerhalb der Festgebühr (derzeit Asbest, Dachpappe, Dämmmaterial, Reifen, Grünschnitt, Sperrmüllmehrmengen) weiterhin direkt dem Anlieferer/Erzeuger in Rechnung gestellt werden.

Mit der Umstellung sind keine Änderungen in der bestehenden Entsorgungsstruktur zwingend notwendig. Auch der Sperrmüll kann weiterhin entsprechend der derzeitigen Handhabung am Grundstück abgeholt bzw. auf dem Wertstoffhof abgegeben werden. Es sind lediglich Änderungen in der Handhabung (z.B. Anmeldung Abholung) notwendig.

Zusammenfassend führt die Umstellung der Veranlagung von den privaten Haushalten auf die Grundstückseigentümer deutlich positiv zur

- Verbesserung für alle Einwohner des Landkreises durch Wegfall der haushaltsbezogenen Ummeldung und Tonnenbewegungen,
 - Gebührenwirksamen Kosteneinsparung,
 - Entlastung des Kreishaushaltes durch Reduzierung der Höhe der endgültigen Niederschlagungen und zum
 - Klima- und Ressourcenschutz,
- ohne, dass Veränderungen an der derzeitigen Entsorgungsstruktur notwendig sind. Wenn gewollt, sind diese aber möglich.

Ein Mehraufwand tritt lediglich für Grundstückseigentümer auf, die gleichzeitig Vermieter sind, da die Abfallgebühren als ein Teil der Betriebskosten umzulegen sind und dann auch bei entsprechenden Zahlungsausfällen dieser Kostenanteil mit einzutreiben ist.

Vorberatung:

Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt, Bau und Digitales des 7. Kreistages in seinen Sitzungen am 28.04.2021, 25.05.2021 sowie am 01.09.2021

Zur Vorlage an:

den Kreistag in seiner Sitzung am 06.10.2021

Hildburghausen, den 23.09.2021



Thomas Müller
Landrat

Überprüfung und Neuausrichtung des Systems zur Gebührenveranlagung



Landkreis Hildburghausen
September 2021

Vertrauen Kompetenz Umsetzung

 **ECONUM.**

Abfallgebührenerhebung im Landkreis Hildburghausen (Ausgangssituation)

Festgebühr	Gebühr Bioabfall	Gebühr Restabfall	Mehrmengengebühr Sperrmüll Anlieferungsgebühren Wertstoffhöfe/ Grünschnittannahmestellen
------------	------------------	-------------------	---

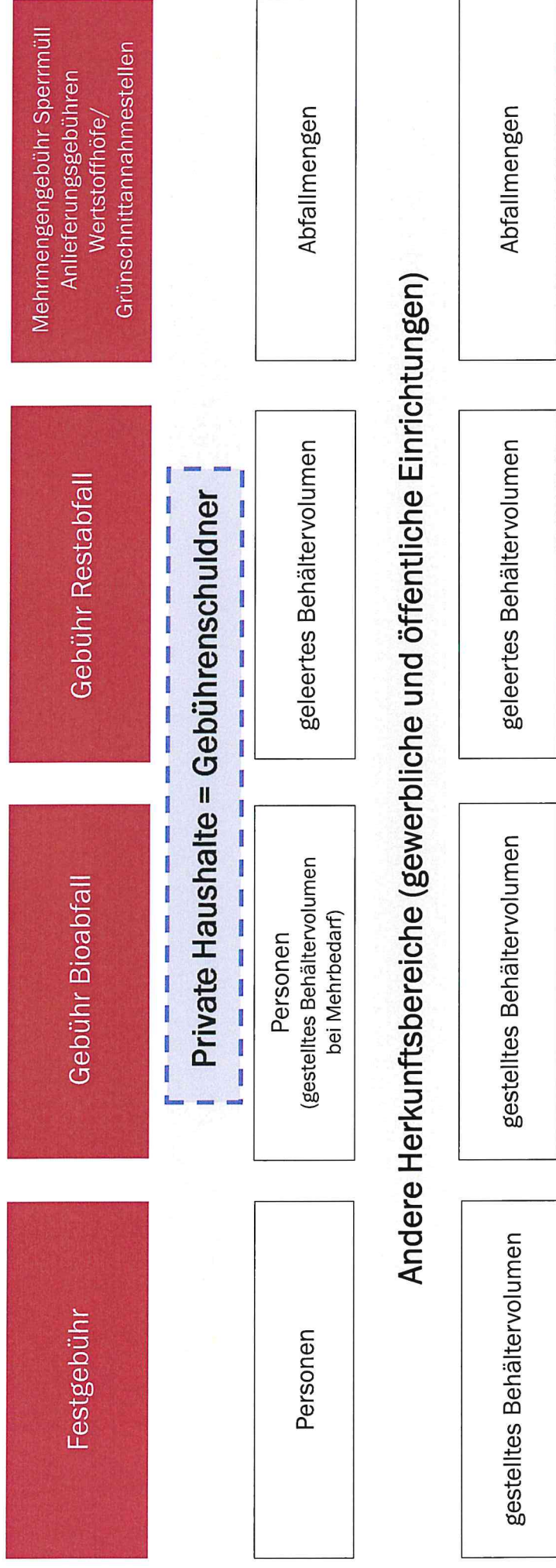
Private Haushalte = Gebührenschuldner

Personen	Personen (gestelltes Behältervolumen bei Mehrbedarf)	geleertes Behältervolumen	Abfallmengen
----------	--	---------------------------	--------------

Andere Herkunftsbereiche (gewerbliche und öffentliche Einrichtungen)

gestelltes Behältervolumen	gestelltes Behältervolumen	geleertes Behältervolumen	Abfallmengen
----------------------------	----------------------------	---------------------------	--------------

Gebührensschuldner: Haushalt oder Grundstückseigentümer?



Status quo -> Direktveranlagung der Privathaushalte (Einzelhaushalte)

- Jedem veranlagtem Haushalt (ca. 28.000) ist ein Behälter zugeordnet (Ausnahme: ca. 3.000 Haushalte in Mehrfamilienhäusern, meist Großwohnanlagen – hier gemeinsame Nutzung von 1.100 I-Behältern)
- Haushalte können im Rahmen der Satzungsvorgaben die Behältergröße selbst wählen und (bei Restabfallbehältern) die Behälterbereitstellung selbst beeinflussen – somit direkte Beeinflussung der Gebührenhöhe
- Abfallgebühren sind somit kein Bestandteil der Betriebskostenumlage für Mietwohnungen
- Sämtliche Stammdaten (u.a. Adresse, Anzahl Personen, Behältergröße, Bankverbindung bei Lastschriftzugang) werden pro Haushalt erhoben/geführt

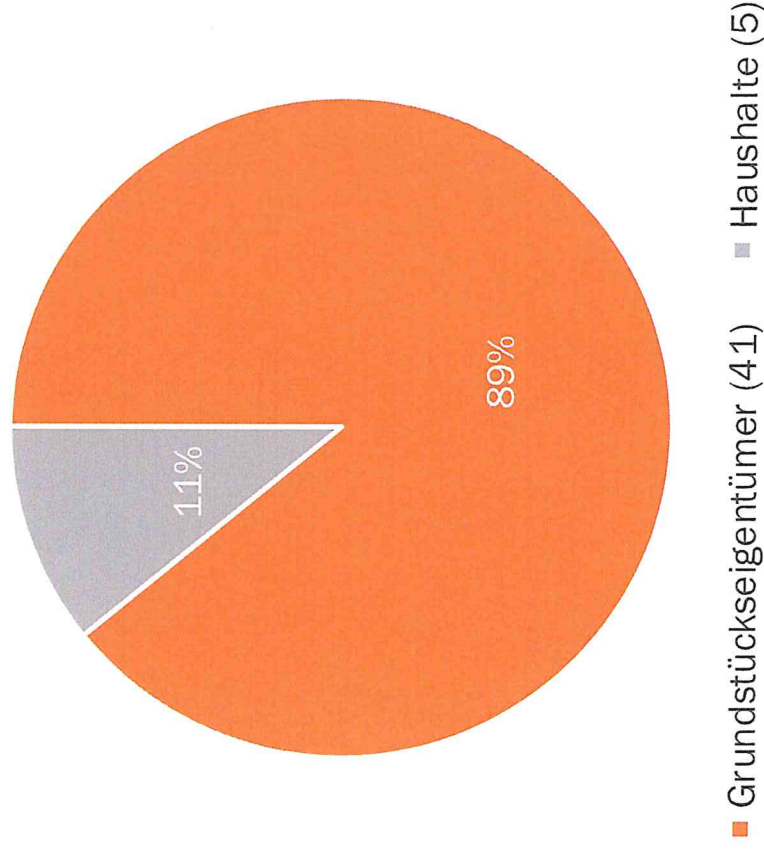
Alternative -> Veranlagung Grundstückseigentümer (ca. 19.000)

Veranlagung Haushalt vs. Grundstückseigentümer

Veranlagung Haushalt	Veranlagung Grundstückseigentümer
▪ Hohe Anzahl Stammdatenveränderungen, Bescheide (Berechnung, Erstellung, Druck und Versand) und Widersprüche ▪ Hoher Aufwand / hohe Unsicherheit bei der gebührenrelevanten Ermittlung der Personenzahl pro Haushalt ▪ Geringerer Anteil Teilnehmer am Lastschriftinzug, alle anderen Zahlungseingänge sind zu verbuchen (manuell/elektronisch) ▪ Hoher Anteil der Bescheideempfänger, die nicht am Lastschriftinzug beteiligt sind, werden gemahnt ▪ Hoher Anteil der Bescheideempfänger, die nicht am Lastschriftinzug beteiligt sind, gehen in die Vollstreckung ▪ Hoher Anteil Gebührenauffälle, die nicht vollstreckbar sind (Belastung allgemeiner Haushalt)	▪ Deutlich geringere Anzahl Stammdatenveränderungen, Bescheide (Berechnung, Erstellung, Druck und Versand) und Widersprüche ▪ Geringerer Aufwand / geringere Unsicherheit bei der gebührenrelevanten Ermittlung der Personenzahl pro Haushalt, da Abgleich der grundstücksbezogenen Personenzahl mit den Daten des Landesrechnungszentrums (LRZ) möglich ▪ Eigentümer nehmen tendenziell eher am Lastschriftinzug teil - Zahlungsverbuchung und Aufwand sämtlicher Folgeschritte sinkt damit erheblich ▪ Aufwand für Mahnwesen und Vollstreckung inkl. Höhe der Außenstände und endgültiger Zahlungsausfälle sinkt deutlich ▪ Mehraufwand für Vermieter/Verwalter geringer als mögliche Einsparungen beim Landkreis ▪ Finanzielle Absicherung des Vermieters durch Einbehalt Mietkaution
Änderungsdienst	
Sollstellung	
Bescheiderstellung	
Zahlungseingang	
Mahnwesen	
Vollstreckung	
Behälterzahlen	
Abfallmengen	

Situation in Mitteldeutschland (Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt)

Gebührensschuldner
(Auswertung aller 46 örE in Mitteldeutschland)



Verbliebene örE mit
Veranlagung der
Haushalte

Thüringen

- Landkreis Hildburghausen
- Landkreis Gotha
- ZASO (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis)

Sachsen-Anhalt

- Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 - Salzlandkreis
- (Kein örE in Sachsen)

Klarer Trend zur Veranlagung der Grundstückseigentümer

in den letzten 10 Jahren haben ca. 10% der örE darauf umgestellt, eine Umstellung auf Haushaltsveranlagung erfolgte dagegen in dieser Zeit nie

Rechtsgrundlage für Weiterberechnung Abfallgebühren im Rahmen der Betriebskostenumlage

§ 2 Betriebskostenverordnung – BetrKV (Aufstellung der Betriebskosten)

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

...

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

...

Rechtsgrundlage für Weiterberechnung Abfallgebühren im Rahmen d. Betriebskostenumlage

§ 556a BGB (Abrechnungsmaßstab für Betriebskosten)

- (1) Haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, sind die Betriebskosten vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften **nach dem Anteil der Wohnfläche** umzulegen. Betriebskosten, die von einem **erfassten Verbrauch** oder einer **erfassten Verursachung** durch die Mieter abhängen, sind nach einem Maßstab umzulegen, der dem unterschiedlichen Verbrauch oder der unterschiedlichen Verursachung Rechnung trägt.
- (2) Haben die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart, kann der Vermieter durch Erklärung in Textform bestimmen, dass die Betriebskosten zukünftig abweichend von der getroffenen Vereinbarung ganz oder teilweise nach einem Maßstab umgelegt werden dürfen, der dem erfassten unterschiedlichen Verbrauch oder der erfassten unterschiedlichen Verursachung Rechnung trägt. Die Erklärung ist nur vor Beginn eines Abrechnungszeitraums zulässig. Sind die Kosten bislang in der Miete enthalten, so ist diese entsprechend herabzusetzen.
- (3) Ist Wohnungseigentum vermietet und haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, sind die Betriebskosten abweichend von Absatz 1 nach dem für die Verteilung zwischen den Wohnungseigentümern jeweils geltenden Maßstab umzulegen. Widerspricht der Maßstab billigem Ermessen, ist nach Absatz 1 umzulegen.
- (4) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 2 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.
 - Die Betriebskostenumlage kann generell nach Wohnfläche erfolgen
 - Sofern den Mietparteien Behälter/Leerungen direkt zugeordnet sind, kann die Umlage in Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen auch unter Berücksichtigung dessen erfolgen

Grundstücks- und Haushaltsstruktur (Landkreis Hildburghausen)

Position	gesamt	Wohngebäude mit		
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen
1	2	3	4	5
Anzahl Gebäude (lt. stat. Landesamt, Stand 31.12.2020)	19.374	13.206	4.451	1.704
Anzahl Bescheideempfänger (Haushalte)	27.820	13.206	8.902	5.712
davon - mit i.d.R. eigenem Behälter (bis 240 l) - gemeinsame Behälternutzung (1.100 l) in GWA's 160 Behälter - genutzt von ca. 4.100 Ew.	24.790 3.030	13.206	8.902	2.682 3.030

- Bei Umstellung auf Grundstücksveranlagung wird die Anzahl der Bescheideempfänger um ca. 30% gesenkt!
- Die personenbezogene Festgebühr wird momentan für nur ca. 96% der statistisch gemeldeten Einwohner erhoben – bei Umstellung auf Grundstücksveranlagung kann dieser Anteil durch einen grundstücksbezogenen Abgleich mit den Daten des Landesrechenzentrums deutlich erhöht werden !

Aufwand Gebührenveranlagung und –abrechnung (Veranlagung Haushalte)

Vergleich mit anderen öRE (Veranlagung Grundstückseigentümer)

Position	Ist - LK Hildburghausen ca. 62.000 Ew. (Veranlagung Haushalte)	Alternative (Veranlagung Grundstückseigentümer) - Ergebnis Recherche 7 Landkreise - (Thüringen u. Sachsen)		
		Mittel	Min.	Max.
1	2	3	4	5
<u>eingesetztes Personal - pro 100.000 Ew.</u>				
Veranlagung	5,6	3,8	3,3	4,9
Kasse/ Mahnwesen (Debitorenbuchhaltung)	1,0	0,7	0,6	0,9
Vollstreckung	2,9	1,2	0,6	1,8
gesamt	9,5	5,9	4,4	6,6
<u>Außenstände (jährliche Übergaben an die Vollstreckung)</u>	Mittel 2012 -2020	Schätzung		
Fälle - pro 100.000 Ew.	2.652	1.100		
% v. Anzahl Bescheidempfänger	5,8%	2,5%		
€ pro Einwohner/a	2,63	1,10		
% v. Geb.-einnahmen	3,8%	1,6%		
<u>Niederschlagungen (jährliche Gebührenaussfälle)</u>				
€ pro Einwohner/a	0,71	0,30		
% v. Geb.-einnahmen	1,0%	0,4%		

Der Vergleich mit anderen öRE zeigt, dass bei Veranlagung der Grundstückseigentümer der Personalaufwand bei allen beteiligten Funktionen sowie die Außenstände und Niederschlagungen (Gebührenaussfälle) erheblich geringer sind als bei Veranlagung der Haushalte!

Personaleinsatz Gebührenveranlagung und -abrechnung (Landkreis Hildburghausen)

Einsparpotenzial bei Umstellung von Haushalts- auf Grundstücksveranlagung

Position	Anzahl Personen (VbE)			Veränderung in %
	Ist (Veranlagung Haushalte)	Prognose (Veranlagung Grundstücks- eigentümer)	Veränderung absolut	
1	2	3	4	5
Veranlagung	3,48	3,00	-0,48	-14%
Kasse/ Mahnwesen	0,64	0,50	-0,14	-22%
Vollstreckung	1,81	1,00	-0,81	-45%
Gesamt	5,93	4,50	-1,43	-24%

- Im Landkreis Hildburghausen würde bei Umstellung auf eine Veranlagung der Grundstückseigentümer der Personalaufwand bei allen beteiligten Funktionen gesamthaft um ca. ein Viertel reduziert werden können!
- Diese Prognose orientiert sich aufgrund der vergleichsweise geringen Einwohnerzahl und der ländlichen Struktur (hoher Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern) an den Maximalaufwendungen anderer öre mit Veranlagung Grundstückseigentümer!

Einsparpotenzial Gebührenveranlagung und -abrechnung bei Umstellung von Haushalts- auf Grundstücksveranlagung (Landkreis Hildburghausen)

Position	Veränderung €/a	
1	2	
<u>Einsparpotenziale</u>		
Personalkosten	-72.000	grundstücksbezogener Abgleich mit LRZ
Sachkosten	-9.000	-70% (Zahlungsmoral Grundstückseigentümer)
Veranlagung mehr Personen	-33.000	nachhaltiges Potenzial (laufend)
Reduzierung Gebührenauffälle	-31.000	-3,3% des Gebührenhaushaltes
Insgesamt Einsparpotenziale	-145.000	
	-2,31 €/Ew./a	
<u>Zusatzkosten</u>		
Ermittlung Grundstückseigentümer (1 Person+Sachkosten, verteilt auf 4 Jahre)	13.500	Einmalaufwand
Kosten Softwareanpassung (20.000 €, verteilt auf 4 Jahre)	5.000	Einmalaufwand
Insgesamt Zusatzkosten (z.T. zeitlich begrenzt)	18.500	
Verbleibendes Einsparpotenzial nach Abzug Zusatzkosten	-126.500	

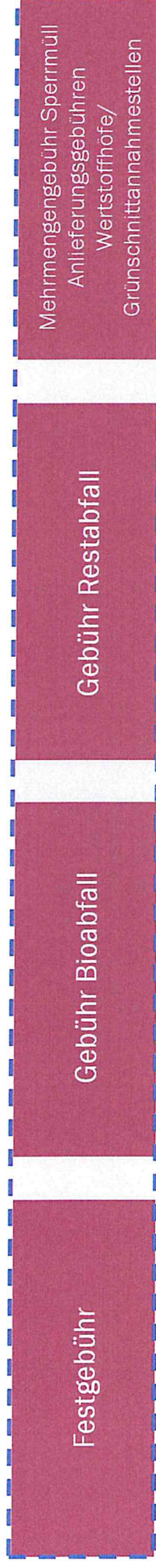
- Im Landkreis Hildburghausen würde bei Umstellung auf eine Veranlagung der Grundstückseigentümer ein nachhaltiges Einsparpotenzial von ca. 150 T€/a entstehen!
- Mehraufwand für Vermieter/ Verwalter von ca. 6.000 Grundstücken wird als deutlich geringer eingeschätzt!
- Vermieter sind durch die Erhebung einer Mietkaution finanziell deutlich besser abgesichert als der Landkreis!

Empfehlung

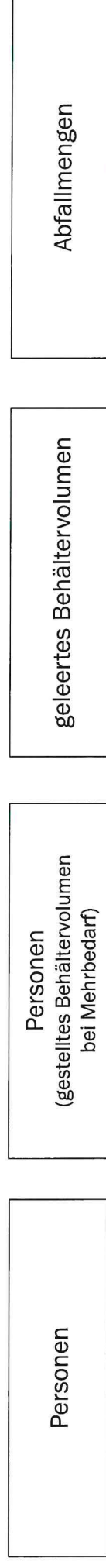
Umstellung von Haushalts- auf Grundstücksveranlagung zum Anfang des nächstfolgenden Kalkulationszeitraumes für die Abfallgebühren (01.01.2024) aufgrund

- hoher Einsparpotenziale in der Verwaltung (Personal- und Sachkosten)
- erwarteter Veranlagung von mehr Personen aufgrund grundstücksbezogenem Datenabgleich mit Landesrechenzentrum
- erwarteter deutlicher Reduzierung der Gebührenauffälle
- nicht wesentlich erhöhtem Aufwand/Zahlungsausfallrisiko für Vermieter und Verwalter

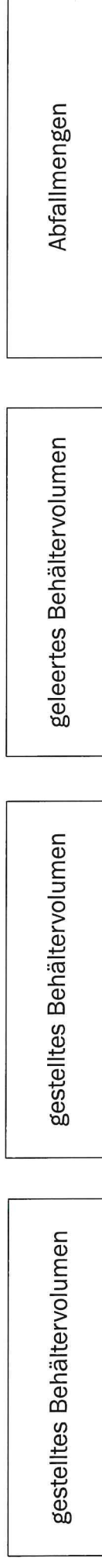
Gebührensystern - Grundkomponenten



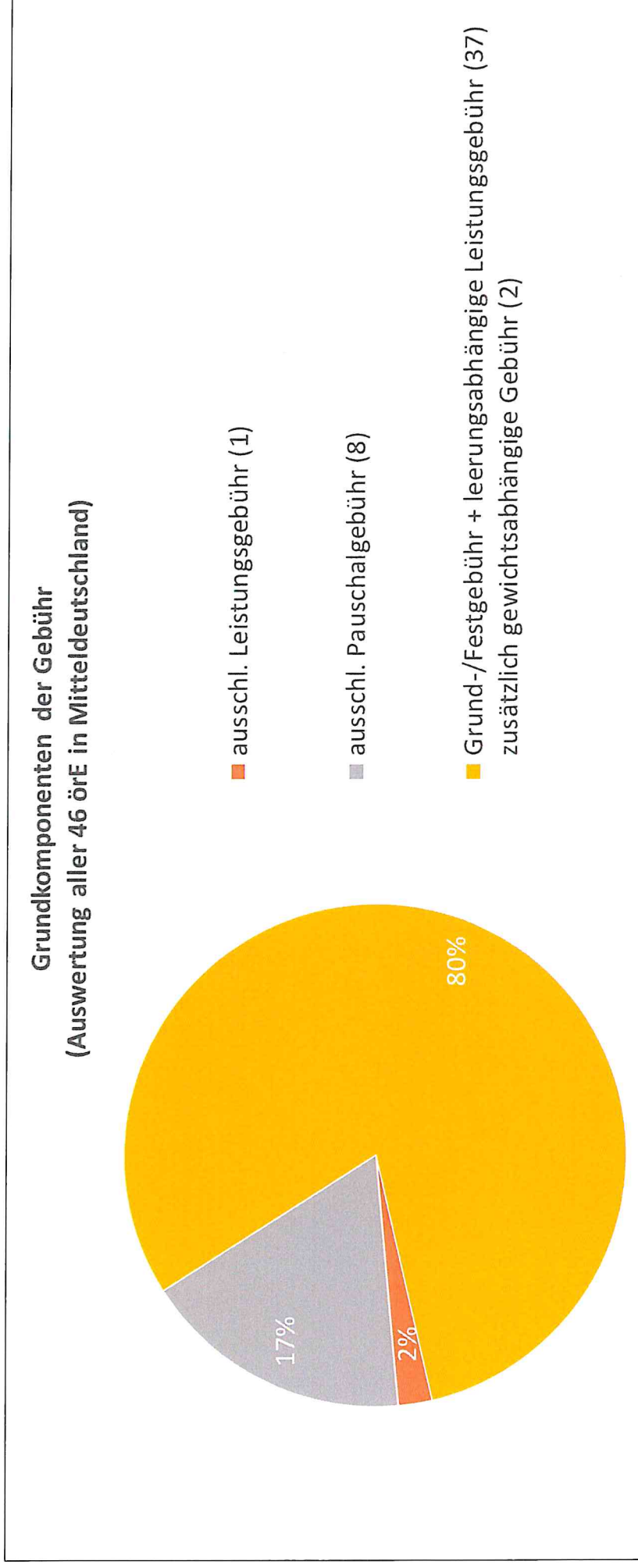
Private Haushalte = Gebührenschuldner



Andere Herkunftsbereiche (gewerbliche und öffentliche Einrichtungen)



Situation in Mitteldeutschland (Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt)



Die im Landkreis Hildburghausen angewandte Kombination von Festgebühr und leistungsabhängige Leistungsgebühr ist Standard (Empfehlung der Beibehaltung)

- entspricht abfall- und gebührenrechtlichen Grundsätzen (Schaffung von Anreizen zur Vermeidung und Verwertung durch Leistungsgebühren)
- mindert betriebswirtschaftliche Risiken durch Widerspiegelung der Kostenstruktur (fix/variabel) in den Gebührenstruktur

Festgebühr Privathaushalte - Maßstab

Festgebühr	Gebühr Bioabfall	Gebühr Restabfall	Mehrmengengebühr Sperrmüll Anlieferungsgebühren Wertstoffhöfe/ Grünschnittannahmestellen
------------	------------------	-------------------	---

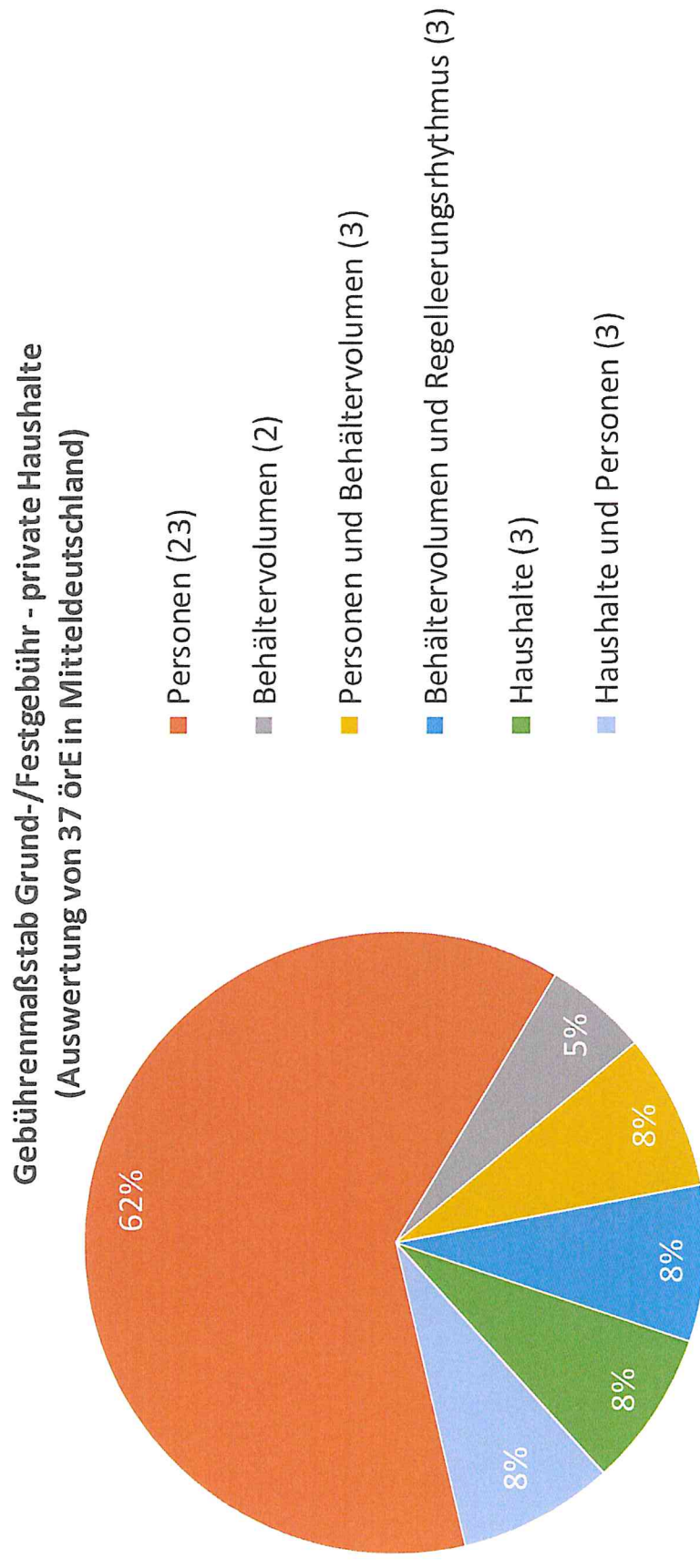
Private Haushalte = Gebührenschuldner

Personen	Personen (gestelltes Behältervolumen bei Mehrbedarf)	geleertes Behältervolumen	Abfallmengen
----------	--	---------------------------	--------------

Andere Herkunftsbereiche (gewerbliche und öffentliche Einrichtungen)

gestelltes Behältervolumen	gestelltes Behältervolumen	geleertes Behältervolumen	Abfallmengen
----------------------------	----------------------------	---------------------------	--------------

Situation in Mitteldeutschland (Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt)



Der im Landkreis Hildburghausen angewandte Personenmaßstab bei der Bemessung der Festgebühr für private Haushalte ist sehr weit verbreitet

Vergleich unterschiedlicher Maßstäbe und Beispiele für die Bemessung der Festgebühren (1)

Maßstab (Verbreitung in Mitteleuropa)	Vorteile (+)	Nachteile (-)
Personen (62% - z.B. Landkreis Schmalkalden-Meinungen, Ilm-Kreis, Landkreis Sonneberg, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis u.v.a.m.)	- Relativ einfache Gebührenveranlagung, da Einwohner (pro Grundstück) i.d.R. über Meldebehörden verfügbar - transparent zu ermitteln und einfach zu kommunizieren - betriebswirtschaftlich (für die Verrechnung von Fixkosten) sehr gut geeignet	Benachteiligung größerer Haushalte, da i.d.R. Abfallmengen pro Person mit steigender Haushaltsgröße abnehmen (dennoch in der Rechtsprechung absolut anerkannt, da Anzahl Personen = Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Umsetzung des Äquivalenzprinzips als wesentlichem gebührenrechtlichen Grundsatz!!!)
Behältervolumen nicht kombiniert mit Regelleerungsrhythmus (5% - Landkreis Mittelsachsen, Altmarkkreis Salzwedel) kombiniert mit Regelleerungsrhythmus (8% - Städte Dresden und Leipzig, AZV Wartburgkreis – Stadt Eisenach – hier differenzierter Rhythmus nur bei 1,1 m ³ -Behält.)	- Sehr einfache Gebührenveranlagung, da Behälterdatenbestand aufgrund der Erhebung von Leerungsgebühren im Landkreis Hildburghausen sowieso geführt wird - transparent zu ermitteln und einfach zu kommunizieren	- Benachteiligung kleiner Haushalte, da selbst b. kleinster verfügbarer Gefäßgröße relativ hohe Gebührenbelastung (kann zwar über gesonderte Ermäßigungen oder längeren Regelleerungsrhythmus gelöst werden – Ermittlung wird aber dann – zumindest bei Ermäßigungen - zunehmend intransparent) - betriebswirtschaftlich (für die Verrechnung von Fixkosten) schlechter geeignet, da durch Nutzer beeinflussbar (dadurch auch tendenziell mehr Beh.-bewegungen)
Personen und Behältervolumen (8% - Landkreise Nordhausen, Nordsachsen und Jerichower Land)	Siehe o.g. Varianten	- Siehe o.g. Varianten – jedoch insgesamt „gerechterer“ Maßstab, da sich o.g. Benachteiligungen durch Kombination der Maßstäbe teilweise aufheben - Hohe Komplexität - schwieriger kommunizierbar

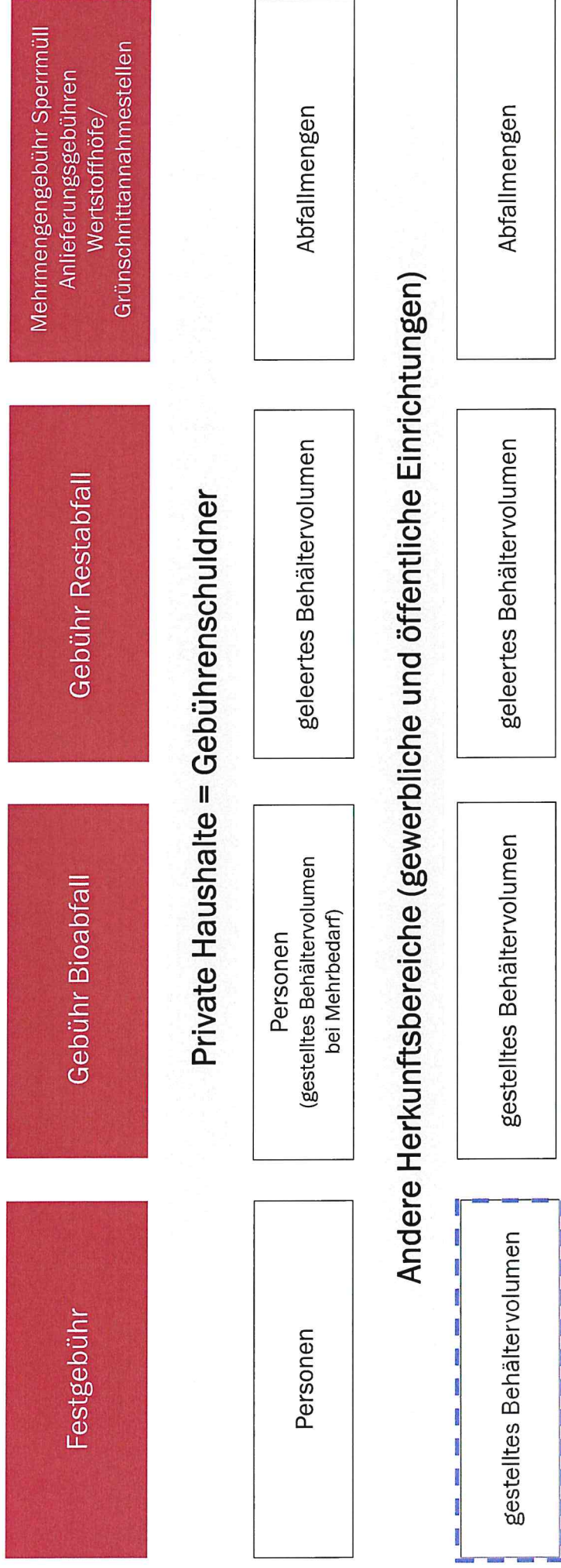
Vergleich unterschiedlicher Maßstäbe und Beispiele für die Bemessung der Festgebühren (2)

Maßstab (Verbreitung in Mittelddeutschland)	Vorteile (+)	Nachteile (-)
Haushalte (8% - Stadt Chemnitz, Landkreis Bautzen, Vogtlandkreis)	betriebswirtschaftlich (für die Verrechnung von Fixkosten) sehr gut geeignet	- Benachteiligung von Einpersonenhaushalten, Bevorteilung größerer Haushalte ab 3 Personen durch Einheitsgebühr - Ermittlung Anzahl Haushalte auch bei Umstellung auf Grundstücksveranlagung weiterhin erforderlich (Aufwand)
Haushalte und Personen (8% - Saalekreis und ZASO mit Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis - hier jeweils degressiv zur Personenzahl ansteigende Haushaltsgebühr, Landkreis Gotha - hier getrennte Gebühr pro Haushalt und Person)	„gerechter“ Gebührenmaßstab, entspricht am besten dem Äquivalenzprinzip auf Grundlage der abnehmenden Abfallmenge bei steigender Haushaltsgröße - betriebswirtschaftlich (für die Verrechnung von Fixkosten) sehr gut geeignet	- Ermittlung Anzahl Haushalte auch bei Umstellung auf Grundstücksveranlagung weiterhin erforderlich (Aufwand) - Bei degressiv zur Personenzahl ansteigender Haushaltsgebühr sind allerdings qualifizierte Degressionsfaktoren zu erheben (gebührenrechtliches Risiko, daher rät z.B. auch der Thüringer Rechnungshof von einer solchen Gestaltung ab)

Für den Landkreis Hildburghausen wird die Beibehaltung des Personenmaßstabes empfohlen

- in der Rechtsprechung absolut anerkannt (Anzahl Personen = Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Umsetzung des Äquivalenzprinzips)
- betriebswirtschaftlich (für die Verrechnung von Fixkosten) sehr gut geeignet
- vergleichsweise geringer Aufwand bei der Gebührenerhebung

Festgebühr Andere Herkunftsbereiche - Maßstab



Generelles

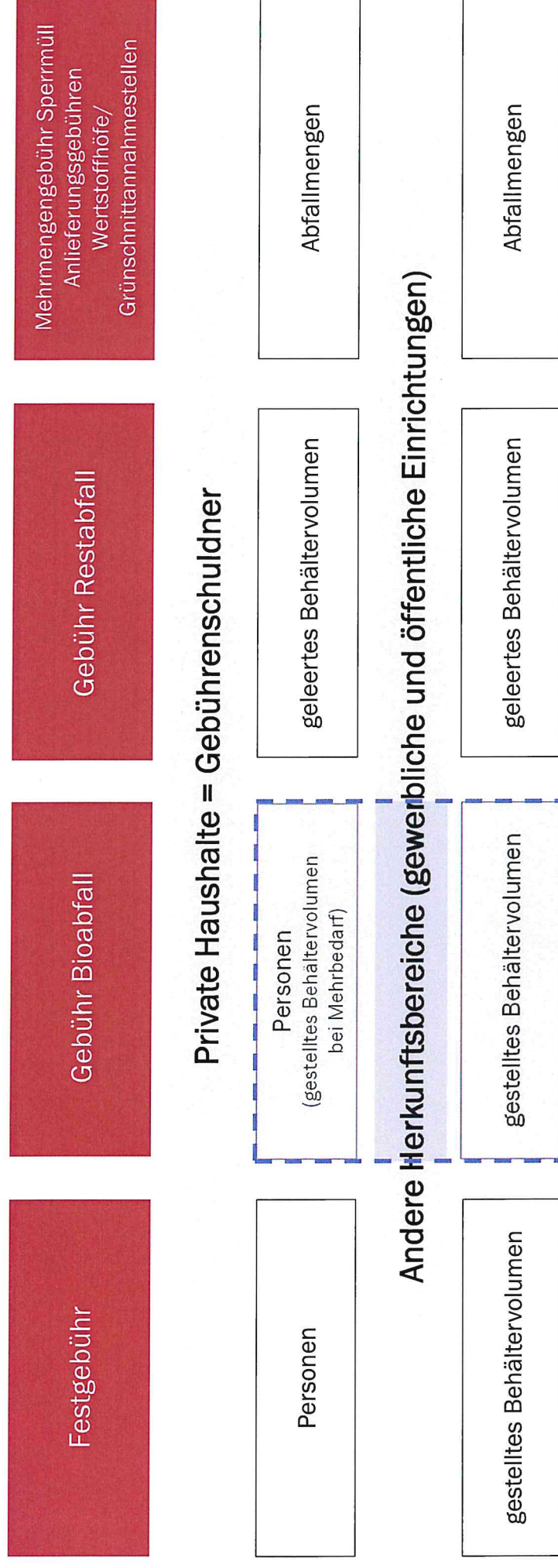
- Für die Bemessung der Festgebühren für andere Herkunftsbereiche gelten die gleichen Grundsätze wie für die Bemessung der Festgebühren für Privathaushalte
 - Weit verbreitet ist der im Landkreis Hildburghausen verwendete Maßstab „Gestelltes Behältervolumen“ sowie sogenannte Einwohnergleichwerte (EGW)
 - 1 EGW entspricht dabei einer natürlichen Person bei Privathaushalten
 - Dabei sind unterschiedliche Umrechnungsfaktoren zwischen EGW und z.B. Anzahl
 - Betten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
 - Betten in Hotels und Beherbergungsstätten
 - Beschäftigten in Gewerbebetrieben
 - Personen in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- festzulegen (hoher Aufwand bei Ermittlung und Pflege des Datenbestandes)
- Sofern die Bemessung der Festgebühr für Privathaushalte nach deren Anzahl erfolgt, wird bei der Ermittlung der Gebühr für einen EGW gewöhnlich die mittlere Anzahl der in einem Privathaushalt lebenden Personen berücksichtigt (Äquivalenzgröße)

Empfehlung

Beibehaltung des Maßstabes „Gestelltes Behältervolumen“

- vergleichsweise geringer Aufwand bei der Gebührenerhebung - die Erhebung von Einwohnerngleichwerten würde dagegen einen sehr hohen einmaligen und laufenden Aufwand zur Datenerhebung erfordern
- Das Äquivalenzprinzip für durch Festgebühren finanzierte Leistungen (u.a. Fixkosten der Restabfallsammlung, Verwertungsleistungen, Verwaltung) wäre in den anderen Herkunftsbereichen aufgrund der Branchenspezifik (insbesondere des unterschiedlichen Anteils der überlassenen Abfälle zur Verwertung) auch bei der Bemessung nach Einwohnerngleichwerten nicht signifikant qualifizierter umzusetzen

Gebühr Bioabfall - Maßstab



Generelles

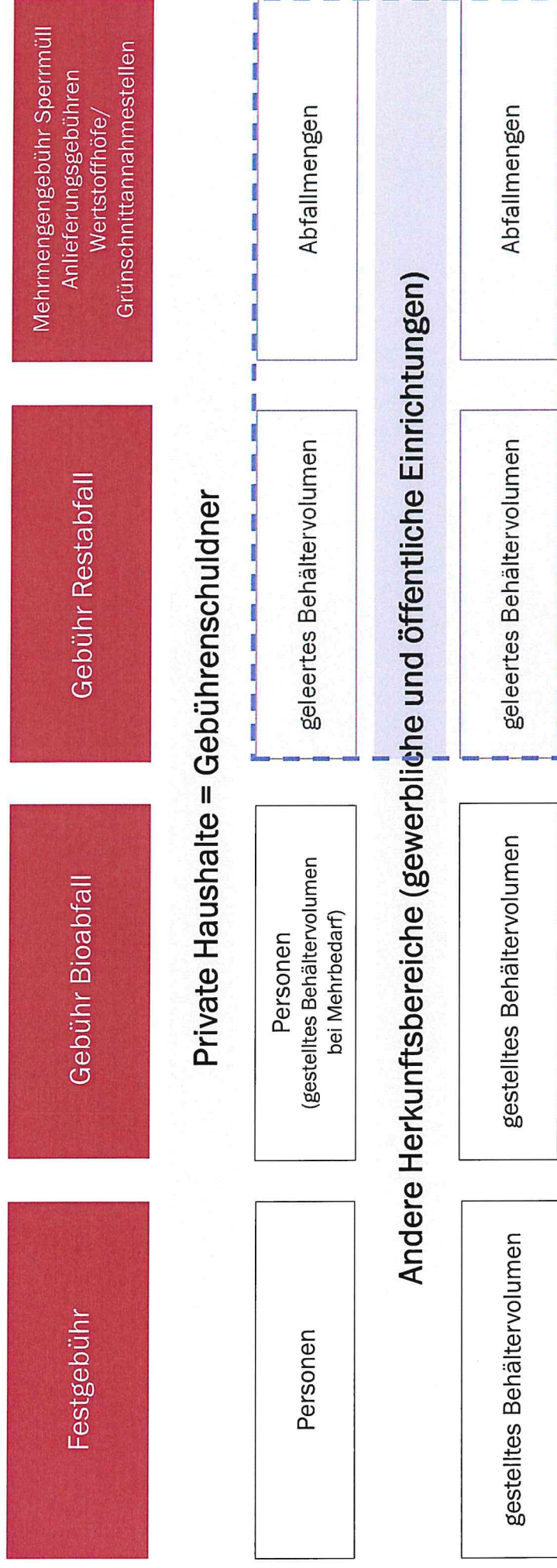
- Zur flächendeckenden Einführung der Biotonne und zur Festlegung der Bemessung der Bioabfallgebühr wurde im Zeitraum 2015/2016 durch uns eine Konzeption erarbeitet und gemäß dem Beschluss des Kreistages im Jahr 2018 umgesetzt – hinsichtlich der Einzelheiten wird darauf verwiesen
- Die nach dem **Personenmaßstab** erhobene moderate (nicht kostendeckende) Pauschalgebühr pro Person (derzeit 12,36 €/a) hat wesentlich zur Akzeptanz der Biotonne beigetragen und vermeidet gleichzeitig (im Gegensatz zu einer Leistungsgebühr) hygienische Probleme infolge zu langer Standzeiten der Gefäße
- Damit wurde auch dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten Gebotes zur getrennten Sammlung und Verwertung der Bioabfälle umfassend Rechnung getragen
- Für den Mehrbedarf (oberhalb eines Mindestbehältervolumens in Höhe von 10 l pro Person und Woche bzw. oberhalb eines gemäß der verfügbaren Behälter tatsächlich möglichen Behältervolumens) sowie für andere Herkunftsbereiche wird eine **Behältergebühr** pro 20 l Füllraum erhoben.

Empfehlung

Beibehaltung des Personenmaßstabes und der Behältergebühr für Zusatzvolumen und andere Herkunftsbereiche

- Abfallwirtschaftlichen Zielen wird umfassend Rechnung getragen
- Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage ohnehin vorhandener Personen- und Behälterdaten und erfordert somit keinen maßgeblichen Zusatzaufwand

Leistungsgebühren - Maßstab



Generelles

- Der Landkreis erhebt derzeit die folgenden Leistungsgebühren:
 - Behälterentleerungsgebühren für Restabfall und Gebühr für den Restabfallsack
 - Gebühren für Sperrmüllmehrmengen (über 1 m³ pro Person und Jahr bei privaten Haushalten und über 5 m³ pro Anschluss und Jahr bei anderen Herkunftsbereichen)
 - Anlieferungsgebühren an Wertstoffhöfen/ Grünschnittannahmestellen für
 - Grünschnitt
 - PKW-Altreifen
 - Bauabfälle (Altholzfenster/ Altholztüren, Altholz A IV, Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial)
- Somit müssen weniger als 50% der anfallenden Kosten über die Festgebühr finanziert werden und der Landkreis kommt gemäß dem gebührenrechtlich maßgeblichen Äquivalenzprinzip seiner Verpflichtung nach einer (soweit wirtschaftlich möglichen und abfallwirtschaftlich sinnvollen) verursachergerechten Gebührenerhebung umfassend nach
- Durch die festgebührenfinanzierten Leistungen trägt das System andererseits auch zu einer geordneten Abfallentsorgung (z.B. beim Sperrmüll) bei und bietet zugleich entsprechende Verwertungsanreize (z.B. durch Finanzierung der fixen Kosten beim Bioabfall)

Empfehlung

Beibehaltung der Leistungsgebühren mit den entsprechenden Gebührenmaßstäben

o.g. abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Zielen wird umfassend Rechnung getragen

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Steffen Hofmann
Partner / Geschäftsleitung
ECONUM Unternehmensberatung GmbH
Hospitalstraße 4
01097 Dresden
Telefon 0351 563 933 - 61
Telefax 0351 563 933 - 99
Mobil 0162 233 8961
eMail steffen.hofmann@econum.de

■ **ECONUM**
Unternehmensberatung GmbH

Martin-Luther-Straße 69 71636 Ludwigsburg Telefon: 07141 / 38 979 - 0 Telefax: 07141 / 38 979 - 99	Hospitalstraße 4 01097 Dresden Telefon: 0351 / 563 933 - 0 Telefax: 0351 / 563 933 - 99
---	--

Dammtorstraße 35
20354 Hamburg
Telefon: 040 / 469 663 - 0
Telefax: 040 / 469 663 - 99



Bestnote A+

Erneut unter den Top 10% aller Consultants
TOP CONSULTANT - Auszeichnung für Deutschlands beste Berater

Copyright

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ECONUM Unternehmensberatung GmbH. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen und die Einspeicherung sowie Verarbeitung in elektronischer Form. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Haftungsausschluss und Missbrauchsvorschriften

Die in dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Die Präsentation gibt unsere Interpretation der themenbezogenen Sach- und Rechtslage wieder.

Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Rechtsgrundlagen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.

Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine individuelle Beratungsleistung.